



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2013
(OR. en)**

16534/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0164 (COD)**

**ESPACE 93
CODEC 2645
COMPET 845
RECH 552
IND 341
TRANS 606
MI 1054
ENER 538
ENV 1090
COSDP 1096
CSC 156
TELECOM 319**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	16072/13 ESPACE 89 CODEC 2533 COMPET 809 RECH 529 IND 320 TRANS 574 MI 1008 ENER 513 ENV 1053 COSDP 1078 CSC 141 TELECOM 300
Nr. Komm.dok.:	10275/1/13 REV 1 ESPACE 37 CODEC 1272 COMPET 375 RECH 213 IND 168 TRANS 288 MI 477 ENER 239 ENV 484 COSDP 498 CSC 53 TELECOM 146
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 <i>– Allgemeine Ausrichtung</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 12. Juli 2013 das Korrigendum¹ zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 übermittelt. Dieses Korrigendum ersetzt die ursprüngliche Version des Verordnungsvorschlags vom 29. Mai 2013 und tritt an ihre Stelle.
2. Copernicus, zuvor bekannt unter der Bezeichnung "GMES" (Global Monitoring for Environment and Security/Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung), ist das Programm zum Aufbau einer europäischen Fähigkeit für Erdbeobachtung und -überwachung, das Europa einen permanenten, unabhängigen und zuverlässigen Zugang zu Erdbeobachtungsdaten und -informationen bieten soll. Das Programm ist in sechs verschiedene Dienste gegliedert: Überwachung in den Bereichen Meeresumwelt, Atmosphäre, Land und Klimawandel, ferner Unterstützung für Katastrophen- und Krisen- sowie Sicherheitsdienste. Bei Copernicus werden Daten von Satelliten und von In-situ-Sensoren (z. B. Bojen oder Luftsensoren) genutzt, um aktuelle und zuverlässige Informationen und Prognosen bereitzustellen, die unter anderem in folgenden Bereichen von Nutzen sind: Landwirtschaft und Fischerei, Landnutzung und Städteplanung, Bekämpfung von Waldbränden, Katastrophenabwehr, Seeverkehr sowie Überwachung der Luftverschmutzung.
4. Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments wird das Programm Copernicus, für das Mittel in Höhe von 3 786 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen sind, im Zeitraum von 2014 bis 2020 durchgeführt werden.
5. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments ernannte Herrn Vittorio Prodi (S&D – IT) zum Berichterstatter; die Abstimmung über die Abänderungen am Vorschlag der Kommission (auch über das Verhandlungsmandat) soll am 28. November 2013 stattfinden. Die Abstimmung im Plenum wird für April 2013 erwartet.
6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 16. Oktober 2013 verabschiedet und abgegeben².

¹ Dok. 10275/1/13 REV 1 + ADD 1 + ADD 2.

² CESE 709/2013.

II. BERATUNGEN IM RAT

1. Die ausführlichen Beratungen über den Vorschlag begannen auf Gruppenebene im Juni 2013 unter irischem Vorsitz. Im Anschluss daran hat die Gruppe den Vorschlag der Kommission innerhalb eines äußerst knappen Zeitrahmens von Juli bis November 2013 unter litauischem Vorsitz eingehend geprüft. Die Delegationen nahmen den Vorschlag der Kommission generell positiv auf. Infolge der Beratungen wurde jedoch eine bedeutende Anzahl von Änderungen an dem Text aufgenommen.

Die wichtigsten der in den Kompromissvorschlag des Vorsitzes aufgenommenen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Umstrukturierung des Texts: Aufnahme von fünf Kapitelüberschriften: "Allgemeine Bestimmungen und Finanzvorschriften", "Lenkung des Programms Copernicus", "Vergabe öffentlicher Aufträge", "Daten- und Sicherheitspolitik" sowie "Verschiedenes" und ferner Ersetzung einiger Artikel;
- neue Artikel: Artikel 1a (Geltungsbereich); Artikel 1c (Begriffsbestimmungen); Artikel 6b (Rolle der ESA); Artikel 13a bis 13i (Vergabe öffentlicher Aufträge);
- Artikel 6a (Finanzierung): Verweis auf die Aufschlüsselung des Höchstbetrags nach Ausgabenkategorien und Festlegung eines Höchstbetrags für den Schutz von Satelliten vor dem Risiko von Zusammenstößen;
- Artikel 14 (Daten- und Informationspolitik): Angabe von Einzelzielen, die von der Daten- und Informationspolitik unterstützt werden;
- Artikel 15 (Bedingungen und Beschränkungen für den Zugang zu und die Verwendung von Daten und Informationen): Unterscheidung zwischen den Bedingungen, für die eine Befugnisübertragung auf die Kommission erfolgt, und denjenigen, die im Wege eines Ausschussverfahrens festgelegt werden;
- Artikel 16 (Schutz von Sicherheitsinteressen): Berücksichtigung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten und Verweis auf die Sicherheitsmaßnahmen, die im Falle einer Gefährdung dieser Sicherheit zu ergreifen sind.

2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Text am 20. November 2013 geprüft und konnte dabei viele der noch offenen Fragen klären. Die Ergebnisse sind in den Text in der Anlage eingeflossen (mit Ausnahme der Erwägungsgründe, die später behandelt werden).

III. NOCH OFFENE FRAGEN

Die Kommission hat in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen allgemeinen Vorbehalt zu dem gesamten Text eingelegt. Darüber hinaus bestehen Parlamentsvorbehalte seitens UK und DK. Zu den in Artikel 6a angegebenen Finanzbeträgen wurde seitens aller Delegationen ein allgemeiner Prüfungsvorbehalt eingelegt, da die Bestätigung dieser Beträge erst nach der AStV-Tagung erfolgte.

1. Die wichtigsten noch offenen Fragen betreffen die Artikel 16 und 6b.

Artikel 16: Schutz von Sicherheitsinteressen

- CZ erhält einen Vorbehalt aufrecht.

Artikel 6b: Rolle der ESA

- Die Kommission erhält einen Vorbehalt zu den der ESA und der EUMETSAT als öffentliche Auftraggeber übertragenen Aufgaben aufrecht.

2. Sonstiges

IT erhält einen Prüfungsvorbehalt zu Artikel 1a aufrecht.

IV. FAZIT

Der Rat wird daher gebeten, den in der Anlage enthaltenen Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu prüfen und die noch offenen Fragen zu klären, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 3. Dezember 2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Der Rat wird ferner gebeten, den Vorsitz zu beauftragen, beim informellen Trilog am 5. Dezember 2013 die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung aufzunehmen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 911/2010**

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird Copernicus, das Erdbeobachtungs- und Überwachungsprogramm der Union ("Copernicus") eingerichtet; ferner werden in dieser Verordnung die Durchführungsvorschriften festgelegt.

Artikel 1a

Geltungsbereich

1. Copernicus ist ein ziviles, nutzerorientiertes Programm unter ziviler Kontrolle, das auf den auf nationaler und auf europäischer Ebene bestehenden Kapazitäten aufbaut und die Kontinuität der Aktivitäten der Globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) sichert.
2. Copernicus umfasst die folgenden Komponenten:
 - a) eine Dienstekomponente zur Gewährleistung der Bereitstellung von Informationen für die folgenden Bereiche: Atmosphärenüberwachung, Überwachung des Klimawandels, Notfallmanagement, Landüberwachung, Meeresüberwachung und Sicherheit;

- b) eine Weltraumkomponente zur Gewährleistung einer nachhaltigen satellitengestützten Beobachtungstätigkeit für die unter Buchstabe a erwähnten Dienstbereiche;
 - c) eine In-situ-Komponente zur Gewährleistung eines koordinierten Zugangs zu einer Beobachtungstätigkeit durch luft-, see- und bodengestützte Einrichtungen für die unter Buchstabe a erwähnten Dienstbereiche.
3. Es werden geeignete Verbindungen und Schnittstellen zwischen diesen Komponenten eingerichtet.

Artikel 1b
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1. "spezielle Missionen" weltraumgestützte Erdbeobachtungsmissionen, die im Rahmen von Copernicus genutzt und durchgeführt werden, insbesondere die Sentinel-Missionen;
- 2. "beitragende Missionen" weltraumgestützte Erdbeobachtungsmissionen, die Copernicus Daten liefern, die die von den speziellen Missionen gelieferten Daten ergänzen;
- 2a. "Daten spezieller Missionen" weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten spezieller Missionen zur Nutzung im Rahmen von Copernicus;
- 2b. "Daten beitragender Missionen" weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten beitragender Missionen, die zur Nutzung im Rahmen von Copernicus lizenziert oder bereitgestellt werden;
- 2c. "In-situ-Daten" Beobachtungsdaten von luft-, see- und bodengestützten Sensoren sowie Referenz- und Zusatzdaten, die zur Nutzung im Rahmen von Copernicus lizenziert oder bereitgestellt werden;
- 3. "Daten und Informationen Dritter" Daten und Informationen, die außerhalb des Geltungsbereichs von Copernicus erstellt wurden und für die Verwirklichung der Ziele von Copernicus erforderlich sind;
- 4. "Copernicus-Daten" die von speziellen Missionen und beitragenden Missionen gelieferten Daten sowie In-situ-Daten;

5. "Copernicus-Informationen" Informationen der Copernicus-Dienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 nach der Verarbeitung oder dem Modellieren von Copernicus-Daten;
6. "Copernicus-Nutzer"
 - a) Copernicus-Kernnutzer: Organe und Einrichtungen der Union, europäische, nationale, regionale oder lokale Behörden, die mit der Definition, Umsetzung, Durchsetzung oder Kontrolle eines Dienstes bzw. einer Politik in den in Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe a genannten Bereichen betraut sind;
 - b) Nutzer in der Forschung: Universitäten oder andere Forschungsorganisationen;
 - c) gewerbliche und private Nutzer;
 - d) sonstige Dritte.

Artikel 2

Ziele

1. Copernicus trägt zu folgenden allgemeinen Zielen bei:
 - a) Überwachung der Umwelt auf der Erde und Unterstützung von Katastrophenschutzmaßnahmen und zivilen Sicherheitsmaßnahmen;
 - b) Maximierung des sozioökonomischen Nutzens und dadurch Unterstützung der Strategie Europa 2020 und deren Ziele eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums durch Förderung des Einsatzes der Erdbeobachtung bei Anwendungen und Diensten;
 - c) Förderung der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen europäischen Weltraum- und Dienstindustrie und Maximierung der Möglichkeiten für europäische Unternehmen, innovative Erdbeobachtungssysteme und -dienste zu entwickeln und bereitzustellen;
 - d) Sicherstellung eines autonomen Zugangs zu Umweltwissen und Schlüsseltechnologien für Erdbeobachtungs- und Geoinformationsdienste, um Europa auf diese Weise Unabhängigkeit bei Beschlussfassung und Tätigwerden zu ermöglichen;

- e) Unterstützung europäischer Politiken und Beitrag dazu sowie Förderung globaler Initiativen, beispielsweise GEOSS.
2. Um die in Absatz 1 dargestellten allgemeinen Ziele zu erreichen, verfolgt Copernicus folgende konkrete Ziele:
- a) Bereitstellung genauer und zuverlässiger Daten und Informationen, die langfristig und nachhaltig geliefert werden, die Dienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 ermöglichen und den Anforderungen der Copernicus-Kernnutzer entsprechen;
 - b) Sicherung eines nachhaltigen und zuverlässigen Zugangs zu weltraumgestützten Daten ausgehend von einer eigenständigen europäischen Erdbeobachtungskapazität;
 - c) Sicherung eines nachhaltigen und zuverlässigen Zugangs zu In-Situ-Daten insbesondere auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten auf europäischer und nationaler Ebene und globaler Überwachungssysteme und -netze.
3. Die Verwirklichung dieser Ziele wird anhand der folgenden Ergebnisindikatoren gemessen:
- a) erhöhte Nachfrage nach Copernicus-Daten und -Informationen, die wiederum an der Zunahme der Nutzerzahl, der Menge der abgerufenen weltraumgestützten Daten und der einen Mehrwert bietenden Informationen, der Zunahme der Zahl nachgelagerter Dienste sowie an der Ausweitung der Verbreitung in den Mitgliedstaaten und in der Union gemessen wird;
 - b) Nutzung von Copernicus-Daten und -Informationen durch Institutionen und Stellen der Union, internationale Organisationen, europäische, nationale, regionale oder lokale Behörden, einschließlich des Grads der Akzeptanz und Zufriedenheit unter den Nutzern sowie des Nutzens für die Gesellschaften in Europa;
 - c) Marktdurchdringung, einschließlich Ausweitung bestehender Märkte und Schaffung neuer Märkte, sowie Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten europäischen Betreiber;

- d) nachhaltige Verfügbarkeit von Copernicus-Daten zur Unterstützung der Copernicus-Dienste.

Artikel 4

Copernicus-Dienstekomponente

1. Die Copernicus-Dienstekomponente besteht aus folgenden Diensten:
 - (a) dem Atmosphärenüberwachungsdienst, der Informationen über die Luftqualität europaweit und die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre weltweit liefert. Durch diesen Dienst werden insbesondere Informationen für Systeme zur Überwachung der Luftqualität von der örtlichen bis zur nationalen Ebene bereitgestellt, und er sollte ferner zur Überwachung der auf die Zusammensetzung der Atmosphäre bezogenen Klimavariablen beitragen;
 - (b) dem Meeresüberwachungsdienst, der Informationen über den physikalischen Zustand und die Dynamik der Weltmeere und der Meeresökosysteme, bezogen auf die Ozeangebiete der Erde und die zu Europa gehörenden marinen Großräume, zur Unterstützung der Sicherheit auf See, der Überwachung der Meeresumwelt, der Küstengebiete und der Polarregionen sowie der Meeresressourcen und zur Unterstützung von meteorologischen Prognosen und der Klimaüberwachung liefert;
 - (c) dem Landüberwachungsdienst, der Informationen über Bodenbedeckung, Eis, Klimawandel und bio-geophysikalische Variablen, einschließlich ihrer Dynamik zur Unterstützung der Umweltüberwachung von der weltweiten bis zur örtlichen Ebene zur Beobachtung von Artenvielfalt, Boden, Binnen- und Küstengewässern, Wäldern und Vegetation und natürlichen Ressourcen sowie allgemein für die Umsetzung politischer Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Entwicklung, Energie, Stadtplanung, Infrastruktur und Verkehr liefert;

- d) dem Klimawandeldienst, der Informationen zur Verbesserung der Wissensbasis, durch die politische Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung seiner Folgen gefördert werden, liefert. Er trägt insbesondere zur Bereitstellung von wesentlichen Klimavariablen (ECV), Klimaanalysen, -projektionen und -indikatoren in zeitlichen und räumlichen Maßstäben bei, die für die Anpassungs- und Eindämmungsstrategien in den Bereichen relevant sind, in denen die Union Nutzen auf sektorieller und gesellschaftlicher Ebene anstrebt;
- e) dem Katastrophen- und Krisenmanagementdienst, der einschlägige Informationen im Zusammenhang mit verschiedenartigen Katastrophen- und Krisenfällen liefert, zu denen meteorologische Gefahren, geophysikalische Gefahren, vom Menschen vorsätzlich oder unabsichtlich ausgelöste Katastrophen und sonstige humanitäre Krisen gehören, sowie Maßnahmen, die dazu dienen, Katastrophen vorzubeugen, sich dafür zu rüsten, darauf zu reagieren und deren Folgen zu überwinden³;
- f) dem Sicherheitsdienst, der Informationen zur Bewältigung der für Europa im Sicherheitsbereich bestehenden Herausforderungen und zur Verbesserung der Kapazitäten liefert, die – insbesondere bei der Überwachung der Grenzen und des Schiffsverkehrs – dazu dienen sollen, Zwischenfällen vorzubeugen, sich dafür zu rüsten und darauf zu reagieren; er unterstützt aber auch das auswärtige Handeln der Union **unbeschadet etwaiger Vereinbarungen über Zusammenarbeit, die zwischen der Kommission und verschiedenen Stellen aus dem Bereich der** Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik **– insbesondere dem Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC) – geschlossen werden.**

2. Die Bereitstellung von Diensten erfolgt unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit kosteneffizient und gegebenenfalls dezentralisiert, um existierende Weltraum-, In-situ- und Referenzdaten sowie Kapazitäten in den Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene zu integrieren und dadurch Überschneidungen zu vermeiden. Die Beschaffung neuer Daten, die sich mit bereits bestehenden Datenquellen überschneiden, ist zu vermeiden, es sei denn, die Verwendung bestehender oder aktualisierbarer Datensätze ist technisch nicht durchführbar, nicht wirtschaftlich oder zeitnah nicht möglich.

³ Der erste Teil des Erwägungsgrunds 9 erhält folgende Fassung:
 [in Erwägung nachstehender Gründe: (9)] Damit die Ziele erreicht werden, sollte das Programm Copernicus auf eine autonome Kapazität der Union für weltraumgestützte Beobachtungen zurückgreifen können und operative Dienste in den Bereichen Umwelt, Katastrophenschutz und Sicherheit anbieten, wobei die nationale Zuständigkeit für amtliche Warnungen uneingeschränkt zu wahren ist."

Die Dienste wenden strenge Qualitätskontrollsysteme an und stellen Informationen über das Leistungsniveau bereit, einschließlich Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Qualität und Aktualität.

3. Um die Weiterentwicklung der Dienste gemäß Absatz 1 und ihre öffentliche Nutzung sicherzustellen, können ferner folgende Tätigkeiten ausgeführt werden:
 - a) Entwicklungstätigkeiten, durch die Qualität und Leistungsfähigkeit der Dienste sowie deren Weiterentwicklung und Anpassung verbessert und operative Risiken vermieden oder eingedämmt sowie Synergien mit damit zusammenhängenden Tätigkeiten, **beispielsweise** im Rahmen von Horizont 2020, genutzt werden sollen;
 - b) Unterstützungstätigkeiten in Form von Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Copernicus-Daten und -Informationen
 - i) durch Behörden, die mit der Definition, Umsetzung, Durchsetzung oder Überwachung eines öffentlichen Dienstes bzw. einer Politik in den in Absatz 1 genannten Bereichen betraut sind. Hierzu gehören Aufbau von Kapazitäten und Entwicklung von Standardverfahren zur Integration von Copernicus-Daten und -Informationen in die Arbeitsabläufe der Nutzer;
 - ii) durch andere Nutzer und nachgelagerte Anwendungen. Hierzu gehören Öffentlichkeitsarbeit sowie Ausbildungs- und Verbreitungsmaßnahmen.

Artikel 5

Copernicus-Dienstekomponente

1. Durch die Copernicus-Weltraumkomponente werden weltraumgestützte Beobachtungen bereitgestellt und dabei vorrangig die in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Dienste unterstützt.
2. Die Copernicus-Weltraumkomponente besteht aus speziellen Missionen und Daten von beitragenden Missionen und umfasst folgende Tätigkeiten:

- a) Bereitstellung von weltraumgestützten Beobachtungen, unter anderem
 - i) Fertigstellung, Wartung und Betrieb der speziellen Missionen, einschließlich Konfiguration, Überwachung und Kontrolle der Satelliten, Empfang, Verarbeitung, Speicherung und Verbreitung von Daten, ständige Kalibrierung und Validierung;
 - ii) Bereitstellung von In-situ-Daten zur Kalibrierung und Validierung von Beobachtungen spezieller Missionen;
 - iii) Bereitstellung, Archivierung und Verbreitung von Daten von beitragenden Missionen, die die Daten der speziellen Missionen ergänzen;
- b) Tätigkeiten, mit denen auf den sich wandelnden Bedarf der Nutzer reagiert wird, unter anderem
 - i) Ermittlung von Beobachtungslücken⁴ und Spezifizierung neuer spezieller Missionen auf der Grundlage der Nutzeranforderungen;
 - ii) Entwicklungen zur Modernisierung und Ergänzung der speziellen Missionen, einschließlich Konzeption und Beschaffung neuer Elemente der entsprechenden Weltrauminfrastruktur;
- c) ⁵ Schutz von Satelliten vor dem Risiko von Zusammenstößen;

⁴ Hierzu wird folgender neuer Erwägungsgrund aufgenommen:
 "[in Erwägung nachstehender Gründe:] Die Entwicklung der Weltraumkomponente sollte auf eine Analyse der Optionen für die Deckung des sich wandelnden Bedarfs der Nutzer – einschließlich der Beschaffung von nationalen/öffentlichen Missionen und von kommerziellen Anbietern in Europa, der Spezifizierung neuer spezieller Missionen, internationaler Vereinbarungen zur Gewährleistung des Zugangs zu außereuropäischen Missionen – und des europäischen Markts für Erdbeobachtung gestützt werden."

⁵ Es wird vorgeschlagen, in Ergänzung dieser Bestimmung Erwägungsgrund 9 – analog zur GNSS-Verordnung – folgendermaßen zu formulieren:
 "[in Erwägung nachstehender Gründe: (9)] Damit die Ziele erreicht werden, [...] dass die Copernicus-Weltraumkomponente gut funktioniert und sicher ist.
 Daher sollten die Programmtätigkeiten den Schutz der Systeme und ihres Betriebs, auch beim Start von Satelliten, einschließen. Zu diesem Zweck könnte bei Diensten, die einen solchen Schutz gewähren können, eine anteilmäßige Kostenbeteiligung aus den für Copernicus veranschlagten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern dies bei einer strengen Ausgabenverwaltung und bei voller Einhaltung der Obergrenze nach der Verordnung (EU) Nr. [xxxx/2013] des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 [Dokument 11791/13] möglich ist. Dieser Beitrag sollte nur für die Bereitstellung von Daten und Diensten und nicht für den Erwerb von Infrastrukturen verwendet werden."

- d) sichere Entsorgung von Satelliten am Ende ihrer Nutzungsdauer.

Artikel 6

Copernicus-In-situ-Komponente

- 1. Die Copernicus-In-situ-Komponente bietet Zugang zu In-situ-Daten; dadurch werden vorrangig die in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Dienste unterstützt.

Hierzu gehören unter anderem die folgenden Tätigkeiten:

- a) Bereitstellung von In-situ-Daten für die operativen Dienste, einschließlich In-situ-Daten Dritter auf internationaler Ebene, auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten;
 - b) Koordinierung und Harmonisierung der Erhebung und Bereitstellung von In-situ-Daten;
 - c) technische Unterstützung bei der Definition von Nutzeranforderungen an In-situ-Beobachtungsdaten;
 - d) Kooperation mit In-situ-Betreibern zur Förderung kohärenter Tätigkeiten zur Entwicklung der Infrastruktur und Netze für die In-situ-Beobachtung;
 - e) Ermittlung von Lücken in der In-situ-Beobachtung, die durch bestehende Infrastruktur und Netze auch auf globaler Ebene nicht geschlossen werden können, und Beseitigung dieser Lücken unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität.
- 1a. Die In-situ-Daten werden im Rahmen von Copernicus im Einklang mit den geltenden Rechten Dritter, einschließlich der Rechte der Mitgliedstaaten, und den geltenden Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung oder Weiterverbreitung genutzt.

2. Im Einklang mit Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 kann die Kommission gemäß Artikel 6c Absatz 1 die Betreiber der Dienste oder, sofern eine Gesamtkoordinierung erforderlich ist, die Europäische Umweltagentur (EUA) teilweise oder ganz mit den Tätigkeiten der In-situ-Komponente betrauen.

Artikel 6a
Finanzierung

1. Der von der Union für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 für die Durchführung der Tätigkeiten nach den Artikeln 4, 5 und 6 bereitgestellte Höchstbetrag beläuft sich auf 3 786 Mio. EUR zu Preisen von 2011⁶.
- 1a. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird in folgende Ausgabenkategorien zu Preisen **von 2011** aufgeteilt:
 - a) für die Tätigkeiten gemäß den Artikeln 4 und 6: 791,711 Mio. EUR;
 - b) für die Tätigkeiten gemäß Artikel 5: 2 994,289 Mio. EUR, einschließlich eines Höchstbetrags von 26,5 Mio. EUR für die Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c.
- 1b. Die Kommission kann Mittel von einer Ausgabenkategorie gemäß Absatz 1a Buchstaben a und b auf eine andere bis zu einer Obergrenze von 10 % des Betrags gemäß Absatz 1 umwidmen. Erreicht die Umwidmung einen kumulativen Betrag von über 10 % des Betrags gemäß Absatz 1a, konsultiert die Kommission den Ausschuss im Einklang mit dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2.

⁶ Es wird erwartet, dass ein horizontaler Ansatz zur Verwendung jeweiliger Preise zugrunde gelegt wird.

- 1c. Zinseinnahmen aus Vorfinanzierungsbeträgen, die jenen Einrichtungen ausgezahlt wurden, welchen der indirekte Haushaltsvollzug übertragen wurde, werden für die Tätigkeiten bereitgestellt, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarung oder des Vertrags zwischen der Kommission und der betreffenden Einrichtung sind. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eröffnen die Einrichtungen, denen der indirekte Haushaltsvollzug übertragen wurde, Konten, die eine Ausweisung der Gelder und der entsprechenden Zinsen erlauben.
2. Die Mittel werden jährlich von der Haushaltsbehörde innerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Grenzen bewilligt. Mittel für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in Jahrestanchen gebunden werden.
3. Mit den für Copernicus zugewiesenen Mitteln können auch die Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten getätigt werden, die unmittelbar für die Verwaltung von Copernicus und die Verwirklichung der damit angestrebten Ziele erforderlich sind, einschließlich für Studien, Tagungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, sowie Ausgaben für IT-Netze, die vor allem zur Informationsverarbeitung und zum Datenaustausch dienen.
4. Die Kommission kann die Einrichtungen im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung (Verordnung (EU) Nr. 966/2012) mit der Durchführung von Copernicus betrauen. **Wird der Haushaltsplan von Copernicus im Wege der indirekten Verwaltung auf der Grundlage des Artikels 6b Absatz 2a oder des Artikels 6c Absatz 1 ausgeführt, so sollten die Beschaffungsvorschriften der mit Haushaltsvollzugsaufgaben betrauten Einrichtungen gelten, soweit dies nach Artikel 60 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU) Nr. 966/2012) zulässig ist. Erforderliche Einzelanpassungen dieser Vorschriften sollten in den entsprechenden Übertragungsvereinbarungen festgelegt werden.**

KAPITEL II LENKUNG DES PROGRAMMS COPERNICUS

Artikel 6aa *Rolle der Kommission*

1. Die Gesamtverantwortung für Copernicus und die Koordinierung der verschiedenen Komponenten von Copernicus wird der Kommission übertragen. Sie verwaltet die gemäß dieser Verordnung zugewiesenen Mittel und beaufsichtigt die Durchführung von Copernicus; hierzu gehören auch Festlegung von Prioritäten, Beteiligung der Nutzer, Kosten, Zeitplan, Leistung und Beschaffungen.
2. Die Kommission übernimmt im Namen der Europäischen Union und in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen und gewährleistet damit die Koordinierung von Copernicus auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene.
3. Die Kommission erleichtert koordinierte Beiträge der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der operativen Dienste und der langfristigen Verfügbarkeit der notwendigen Beobachtungsdaten.
4. Die Kommission unterstützt gegebenenfalls die fortwährende Weiterentwicklung der Copernicus-Dienste und gewährleistet die Komplementarität, die Kohärenz und die Verbindungen zwischen Copernicus und anderen einschlägigen Politikbereichen, Instrumenten, Programmen und Maßnahmen der Union, um sicherzustellen, dass diese von den Copernicus-Diensten profitieren.
5. Die Kommission stellt sicher, dass alle Einrichtungen, denen Durchführungsaufgaben übertragen werden, ihre Dienste in allen Mitgliedstaaten der Union anbieten.
6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 20 Absatz 3 zu

- a) den technischen Spezifikationen für die Copernicus-Dienstekomponente gemäß Artikel 4 Absatz 1 im Hinblick auf ihre Durchführung⁷;
 - b) den technischen Spezifikationen für die Copernicus-Weltraumkomponente gemäß Artikel 5 im Hinblick auf ihre Durchführung und Entwicklung auf der Grundlage der Nutzeranforderungen⁸.
7. Die Kommission erteilt den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament rechtzeitig alle einschlägigen Informationen zu Copernicus, insbesondere in Bezug auf Risikomanagement, Gesamtkosten und jährliche Betriebskosten für jeden wichtigen Posten im Zusammenhang mit Infrastruktur, Zeitplan, Leistung und Beschaffungen von Copernicus sowie eine Bewertung der Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum.

⁷ Hierzu wird ein neuer Erwägungsgrund aufgenommen, um die dem betreffenden Durchführungsrechtsakt zugrunde liegenden Überlegungen zu erläutern:
"[in Erwägung nachstehender Gründe:] Die Einführung der Copernicus-Dienstekomponente sollte in Anbetracht der Komplexität des Programms und der ihm zugewiesenen Mittel auf technische Spezifikationen gestützt werden. Dies würde auch die öffentliche Nutzung der Dienste erleichtern, da die Nutzer in der Lage wären, Verfügbarkeit und Weiterentwicklung der Dienste sowie die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Parteien einzuschätzen. Daher sollte die Kommission für alle Copernicus-Dienste technische Spezifikationen erlassen und erforderlichenfalls aktualisieren, mit denen Aspekte wie Anwendungsbereich, Struktur, Bestände technischer Dienste, vorläufige Kostenaufschlüsselung und -aufstellung, Leistungsstufen, Zugangsbedarf in Bezug auf Weltraum- und In-situ-Daten, Entwicklung, Normen sowie Archivierung und Verbreitung von Daten geregelt werden."

⁸ Hierzu wird ein neuer Erwägungsgrund aufgenommen, um die dem betreffenden Durchführungsrechtsakt zugrunde liegenden Überlegungen zu erläutern:
"[in Erwägung nachstehender Gründe:] Die Einführung der Copernicus-Weltraumkomponente sollte in Anbetracht der Komplexität des Programms und der ihm zugewiesenen Mittel auf technische Spezifikationen gestützt werden. Daher sollte die Kommission technische Spezifikationen erlassen und erforderlichenfalls aktualisieren, in denen alle im Rahmen der Copernicus-Weltraumkomponente zu unterstützenden Tätigkeiten und ihre vorläufige Kostenaufschlüsselung und -aufstellung angegeben werden. Da Copernicus auf den Investitionen aufbauen sollte, die von der Union, der ESA und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) getätigt wurden, sollten bei den Tätigkeiten im Rahmen der Copernicus-Weltraumkomponente gegebenenfalls Elemente des Langzeitszenarios der ESA berücksichtigt werden. Bei dem Langzeitszenario handelt es sich um ein von der ESA ausgearbeitetes und aktualisiertes Dokument, in dem ein Gesamtrahmen für die Copernicus-Weltraumkomponente vorgegeben wird."

Artikel 6b

Rolle der ESA

1. Die Kommission schließt mit der ESA eine Übertragungsvereinbarung und betraut sie mit den folgenden Aufgaben:
 - a) Sicherstellung der technischen Koordinierung der Copernicus-Weltraumkomponente;
 - b) Definition der gesamten Systemarchitektur der Copernicus-Weltraumkomponente und ihrer von der Kommission koordinierten Entwicklung auf Grundlage der Nutzeranforderungen;
 - c) Entwicklung neuer spezieller Missionen;
 - d) Beschaffung regelmäßiger spezieller Missionen;
 - e) Durchführung der speziellen Missionen, mit Ausnahme der von EUMETSAT gemäß Absatz 2 durchgeführten speziellen Missionen;
 - f) Koordinierung eines Systems für den Zugang von Copernicus-Diensten zu Daten beitragender Missionen;
 - g) Beschaffung von Zugangsrechten und Aushandlung der Bedingungen für die Nutzung der Daten kommerzieller Satelliten, die die Copernicus-Dienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 benötigen.
2. Die Kommission schließt mit der EUMETSAT eine Übertragungsvereinbarung und überträgt ihr die Verantwortung für die Durchführung spezieller Missionen und die Sicherstellung des Zugangs zu Daten beitragender Missionen gemäß ihrem Mandat und ihrer Kompetenz.
- 2a. Die Übertragungsvereinbarungen mit der ESA und der EUMETSAT werden auf der Grundlage eines von der Kommission nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erlassenen Übertragungsbeschlusses geschlossen.
3. Gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung) handeln die ESA und die EUMETSAT als öffentliche Auftraggeber mit der Befugnis, Beschlüsse in Bezug auf die Durchführung und die Koordinierung der ihnen übertragenen Beschaffungsaufgaben zu erlassen.

- 3a. Soweit dies für die Ausführung der übertragenen Aufgaben und den übertragenen Haushaltsvollzug erforderlich ist, beinhalten die Übertragungsvereinbarungen die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der Mittel, die der ESA und der EUMETSAT anvertraut sind, und tragen gegebenenfalls dem Langzeitszenario Rechnung. Insbesondere werden darin die Maßnahmen in Bezug auf die Entwicklung des Systems und die diesbezüglichen Beschaffungen sowie den Betrieb des Systems, die damit zusammenhängende Finanzierung, die Verwaltungsverfahren, die Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle, die Maßnahmen im Fall einer in Bezug auf Kosten, Zeitplan, Leistung und Beschaffungen unzureichenden Umsetzung der Verträge und die Eigentumsregelung für sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände festgelegt.
- 3b. Zu den Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gehören insbesondere ein System der vorläufigen Kostenschätzung, eine systematische Unterrichtung der Kommission über Kosten und Zeitplanung sowie – im Falle von Diskrepanzen bei den veranschlagten Mitteln, der Leistungsfähigkeit und der Zeitplanung – Korrekturmaßnahmen zwecks Durchführung der Tätigkeiten ohne Überschreitung der bewilligten Mittel.
- 3c. Der Copernicus-Ausschuss gemäß Artikel 20 wird nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 zu dem Übertragungsbeschluss gemäß Absatz 2a gehört. Der Ausschuss wird im Voraus über die Übertragungsvereinbarungen unterrichtet, die von der Union – vertreten durch die Kommission – mit der ESA und der EUMETSAT zu schließen sind.
4. Die Kommission unterrichtet den Copernicus-Ausschuss über die Ergebnisse der Auswertung der Ausschreibungsverfahren sowie über die von der ESA und der EUMETSAT zu schließenden Verträge mit privatwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der Informationen über die Unterauftragsvergabe.

Artikel 6c

Betreiber der Dienste

1. Die Kommission kann, wenn dies durch den besonderen Charakter der Maßnahme und vorhandenes spezifisches Fachwissen, ein bestehendes Mandat oder vorhandene Betriebs- und Verwaltungskapazitäten hinreichend begründet ist, im Wege von Übertragungsvereinbarungen oder vertraglichen Vereinbarungen Durchführungsaufgaben im Rahmen der Dienstekomponente **unter anderem** an folgende Einrichtungen übertragen:
 - a) die Europäische Umweltagentur (EUA);
 - b) die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX);
 - c) die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA);
 - d) das Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC);**
 - e) das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (ECMWF)
 - f) **andere relevante** europäische **Ämter und Agenturen**, Verbünde oder Konsortien nationaler Stellen.

Die Übertragungsvereinbarungen mit den Betreibern der Dienste werden auf der Grundlage eines von der Kommission nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erlassenen Übertragungsbeschlusses geschlossen.

2. Bei der Wahl der Einrichtungen gemäß Absatz 1 ist besonders zu berücksichtigen, ob es kosteneffizient ist, ihnen diese Aufgaben zu übertragen, und wie sich dies sowohl auf die Lenkungsstruktur als auch auf die finanziellen und personellen Ressourcen der Einrichtungen auswirkt.

3. Der Copernicus-Ausschuss gemäß Artikel 20 wird nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 zu dem Übertragungsbeschluss gemäß Absatz 1 gehört. Der Copernicus-Ausschuss wird im Voraus über die Übertragungsvereinbarungen, die von der Union – vertreten durch die Kommission – mit den Betreibern der Dienste zu schließen sind, unterrichtet.

9

Artikel 8

Arbeitsprogramm der Kommission

1. Die Kommission nimmt nach Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ein jährliches Arbeitsprogramm für Copernicus an.
 - 1a. ¹⁰ Das jährliche Arbeitsprogramm enthält auch einen Durchführungsplan mit Einzelheiten zu den Maßnahmen betreffend die Copernicus-Komponenten gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 und ist zukunftsweisend, indem es den sich entwickelnden Nutzerbedarf und technologische Entwicklungen berücksichtigt.
2. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 3 erlassen.

⁹ Hierzu wird folgender neuer Erwägungsgrund aufgenommen:
"[in Erwägung nachstehender Gründe:] Die Einrichtungen, denen Durchführungsaufgaben in Bezug auf die Dienstekomponente übertragen werden, sollten ermutigt werden, die Durchführung dieser Aufgaben im Einklang mit der Haushaltsordnung im angemessenen Umfang für den Wettbewerb zu öffnen."

¹⁰ Es wird vorgeschlagen, diesen Text durch folgenden geänderten Erwägungsgrund (11) zu ergänzen:
[in Erwägung nachstehender Gründe: (11) Die Kommission sollte ein jährliches Arbeitsprogramm einschließlich eines Durchführungsplans für die zur Erreichung der Ziele von Copernicus erforderlichen Maßnahmen festlegen, um die Durchführung von Copernicus und seine langfristige Planung zu verbessern. Dieser Durchführungsplan sollte zukunftsorientiert angelegt sein und eine Beschreibung der zur Durchführung von Copernicus erforderlichen Maßnahmen enthalten, wobei der sich wandelnde Nutzerbedarf und die technologische Entwicklung zu berücksichtigen sind]."

Artikel 9

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

1. Die Kommission arbeitet mit den Mitgliedstaaten zusammen, um den Daten- und Informationsaustausch untereinander zu verbessern und um möglichst sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten und Informationen für Copernicus zur Verfügung stehen. Die beitragenden Missionen, Dienste und In-situ-Infrastrukturen der Mitgliedstaaten sind wesentliche Beiträge zu Copernicus.
2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen beschließen, um die Nutzung von Copernicus-Daten und -Informationen durch die Mitgliedstaaten zu fördern sowie deren Zugang zu Technologie und Entwicklung im Bereich der Erdbeobachtung zu unterstützen. Diese Maßnahmen dürfen keine Verzerrung des freien Wettbewerbs zur Folge haben. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 3 erlassen.

KAPITEL III
VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Artikel 13a

Allgemeine Grundsätze

Unbeschadet der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union oder die öffentliche Sicherheit zu schützen oder den Ausfuhrkontrollvorschriften der Union nachzukommen, gelten für Copernicus die Vorschriften der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012, die insbesondere einen offenen Zugang und fairen Wettbewerb über die gesamte industrielle Lieferkette, Ausschreibungen auf der Grundlage transparenter und rechtzeitiger Informationen, eine klare Unterrichtung über die geltenden Regeln für das Auftragsvergabeverfahren, die Auswahl- und Zuschlagskriterien und alle anderen sachdienlichen Informationen vorsehen, so dass alle potenziellen Bieter gleiche Bedingungen vorfinden.

Artikel 13b

Einzelziele

Die öffentlichen Auftraggeber verfolgen in ihren Ausschreibungen im Hinblick auf die Auftragsvergabe folgende Ziele:

- a) Förderung einer möglichst breiten und uneingeschränkten Beteiligung aller Unternehmen aus der gesamten Union, insbesondere von neuen Marktteilnehmern und von KMU, auch über Anstöße zur Unterauftragsvergabe durch die Bieter;
- b) Vermeidung von möglichem Missbrauch einer beherrschenden Stellung und der Abhängigkeit von einem einzelnen Zulieferer;
- c) Nutzung sowohl der früheren öffentlichen Investitionen und der gewonnenen Erkenntnisse als auch der Erfahrungen und Fähigkeiten der Industrie, während gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die Vorschriften für den Wettbewerb bei den Ausschreibungen eingehalten werden;
- d) gegebenenfalls Erschließung mehrfacher Beschaffungsquellen für eine bessere Gesamtkontrolle von Copernicus, seiner Kosten und des Zeitplans;
- e) soweit angezeigt, Berücksichtigung der Gesamtkosten während der gesamten Nutzlebensdauer der ausgeschriebenen Produkte, Dienstleistungen oder Arbeiten.

ABSCHNITT II

Spezifische Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Artikel 13c

Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen

Vom öffentlichen Auftraggeber sind geeignete Maßnahmen für eine Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu ergreifen, wenn ein Unternehmen in der Vergangenheit bereits an Tätigkeiten beteiligt war, die mit dem ausgeschriebenen Auftrag zusammenhängen, so dass

- a) diesem Unternehmen durch den Besitz exklusiver Informationen erhebliche Vorteile entstehen, was in Bezug auf die Gleichbehandlung bedenklich wäre, oder

- b) die regulären Wettbewerbsbedingungen oder auch die Unparteilichkeit und die Objektivität bei der Vergabe oder der Ausführung der Aufträge beeinträchtigt würden.

Diese Maßnahmen dürfen den fairen Wettbewerb, die Gleichbehandlung und die vertrauliche Behandlung der Informationen, die über die Unternehmen, ihre Handelsbeziehungen und ihre Kostenstruktur gewonnen werden, nicht beeinträchtigen. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen tragen der Art und den Modalitäten des Auftrags Rechnung.

Artikel 13d

Geheimschutz

Bei Aufträgen, bei denen Verschlusssachen verwendet werden oder die solche Verschlusssachen erfordern und/oder beinhalten, benennt der öffentliche Auftraggeber bzw. der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen alle Maßnahmen und Anforderungen, die erforderlich sind, um den Schutz solcher Verschlusssachen auf der vorgeschriebenen Sicherheitsstufe zu gewährleisten.

Artikel 13e

Zuverlässigkeit von Lieferungen

Der öffentliche Auftraggeber führt in den Ausschreibungsunterlagen seine Anforderungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit von Lieferungen oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Vertragserfüllung auf.

Artikel 13f

Aufträge mit Bedarfspositionen

1. Der öffentliche Auftraggeber kann sich für die Vergabe eines Auftrags mit Bedarfspositionen entscheiden.

2. Der Auftrag mit Bedarfspositionen umfasst eine Grundposition samt Mittelbindung, die zu einer festen Verpflichtung zur Ausführung der für diese Position vertraglich vereinbarten Arbeiten, Lieferungen und Dienste führt, sowie eine oder mehrere Positionen in Bezug auf die Mittel und die Ausführung. In den Auftragsunterlagen sind auch die für Aufträge mit Bedarfspositionen besonderen Elemente aufzuführen. Darin werden insbesondere der Gegenstand, der Preis oder seine Festsetzungsmodalitäten und die Modalitäten für die Erbringung der Leistungen jeder einzelnen Position festgelegt.
3. Die Leistungen der Grundposition stellen eine schlüssige Einheit dar; Gleiches gilt für die Leistungen jeder einzelnen Bedarfsposition, wobei die Leistungen aller vorausgehenden Positionen zu berücksichtigen sind.
4. Die Ausführung jeder Bedarfsposition erfordert eine Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, die dem Auftragnehmer entsprechend den im Auftrag festgelegten Bedingungen mitzuteilen ist. Wird eine Bedarfsposition verspätet oder gar nicht abgerufen, kann der Auftragnehmer unter den im Auftrag festgelegten Bedingungen ein Warte- oder Abstandsgeld erhalten, sofern der Auftrag dies vorsieht.
5. Stellt der öffentliche Auftraggeber hinsichtlich einer bestimmten Position fest, dass die in Bezug auf diese Position übernommenen Arbeiten und Dienste nicht ausgeführt wurden, kann er unter den im Auftrag festgelegten Bedingungen Schadenersatz fordern und den Auftrag kündigen, sofern der Auftrag dies vorsieht.

Artikel 13g

Aufträge zu Selbstkostenerstattungspreisen

1. Der öffentliche Auftraggeber kann sich unter den Bedingungen des Absatzes 2 für die Vergabe eines Auftrags entscheiden, der – innerhalb einer Preisobergrenze – ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergütet wird.

Der Preis ergibt sich in diesem Fall aus der Erstattung sämtlicher Ausgaben, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung tatsächlich entstanden sind, wie der Ausgaben für Arbeitskräfte, Materialeinsatz, Verbrauchsgüter sowie den Einsatz der Anlagen und Infrastruktur, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Zusätzlich zu diesen Ausgaben wird entweder ein pauschaler Aufschlag für die Gemeinkosten und den Gewinn oder ein Aufschlag für die Gemeinkosten und eine Leistungsprämie bei Einhaltung von Leistungs- und Terminzielen vergütet.

2. Der öffentliche Auftraggeber kann sich für die Vergabe eines Auftrags entscheiden, der ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergütet wird, wenn es objektiv nicht möglich ist, einen genauen Festpreis festzulegen, und wenn sich vernünftigerweise nachweisen lässt, dass ein solcher Festpreis aufgrund von der Auftragsausführung innewohnenden Unsicherheiten ungewöhnlich hoch wäre, weil
 - a) der Auftrag höchst komplexe Sachverhalte oder Sachverhalte betrifft, die den Einsatz einer neuartigen Technologie erfordern, so dass erhebliche technische Unsicherheitsfaktoren bestehen, oder
 - b) die Tätigkeiten, die Auftragsgegenstand sind, aus operativen Gründen unverzüglich begonnen werden müssen, obwohl noch kein endgültiger Festpreis für den gesamten Auftrag festgesetzt werden kann, weil erhebliche Unsicherheitsfaktoren bestehen oder die Ausführung des Auftrags teilweise von der Ausführung anderer Aufträge abhängt.

3. Die Preisobergrenze eines ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrags ist der höchste zu zahlende Preis. Er darf nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers überschritten werden.
4. In den Unterlagen zu den ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Aufträgen wird Folgendes festgelegt:
 - a) die Art des Auftrags, d.h. ob es sich um einen ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrag mit einer Preisobergrenze handelt;
 - b) im Fall eines teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrags die Teile des Auftrags, die unter die Vergütung zu Selbstkostenerstattungspreisen fallen;
 - c) die Höhe der Preisobergrenze;
 - d) die Zuschlagskriterien, anhand deren sich die Plausibilität der veranschlagten Gesamtmittel, der erstattungsfähigen Kosten, der Mechanismen für die Ermittlung dieser Kosten und der im Gebot aufgeführten Gewinne einschätzen lässt;
 - e) die Art des Aufschlags, der nach Absatz 1 auf die Ausgaben anzuwenden ist;
 - f) die Regeln und Verfahren, nach denen sich die Erstattungsfähigkeit der vom Bieter für die Auftragserfüllung veranschlagten Kosten richtet, wobei die Grundsätze nach Absatz 5 einzuhalten sind;
 - g) die Rechnungslegungsvorschriften, die vom Bieter einzuhalten sind;

- h) im Fall der Umwandlung eines teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrags in einen Vertrag mit endgültigem Festpreis die Parameter für diese Umwandlung.
5. Die Kosten, die ein Auftragnehmer während der Ausführung eines ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrags verauslagt, sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie
- a) tatsächlich während der Auftragslaufzeit verauslagt wurden, mit Ausnahme der Kosten für Anlagen, Infrastrukturen und immaterielle Vermögensgegenstände, die für die Auftragserfüllung notwendig und in Höhe ihres vollen Anschaffungswerts erstattungsfähig sind;
 - b) im Voranschlag aufgeführt sind, der unter Umständen durch Zusätze zum ursprünglichen Auftrag geändert wurde;
 - c) für die Auftragserfüllung notwendig sind;
 - d) sich aus der Auftragserfüllung ergeben und ihr zuzurechnen sind;
 - e) unterscheidbar und überprüfbar sind, aus der Rechnungslegung des Auftragnehmers hervorgehen und anhand der Rechnungslegungsnormen ermittelt wurden, die im Lastenheft und im Vertrag genannt sind;
 - f) mit dem geltenden Steuer- und Sozialrecht in Einklang stehen;
 - g) nicht von den Vertragsbedingungen abweichen;
 - h) angemessen und gerechtfertigt sind und die Anforderungen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz, erfüllen.

Der Auftragnehmer ist für die Rechnungslegung seiner Kosten, die ordnungsgemäße Führung seiner Bücher oder jedes anderen Dokuments zuständig, das er benötigt, um nachzuweisen, dass die Kosten, deren Erstattung er beantragt, ihm tatsächlich entstanden sind und den Grundsätzen dieses Artikels entsprechen. Kosten, die der Auftragnehmer nicht belegen kann, gelten als nicht erstattungsfähig und ihre Erstattung wird verweigert.

6. Der öffentliche Auftraggeber erfüllt folgende Aufgaben, um die ordnungsgemäße Ausführung der zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Aufträge zu gewährleisten:
- a) Er ermittelt eine möglichst realistische Preisobergrenze, die den erforderlichen Spielraum für die Berücksichtigung technischer Unwägbarkeiten zulässt;
 - b) er wandelt einen teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrag in einen voll und ganz mit endgültigem Festpreis vergüteten Auftrag um, sobald während der Auftrags Erfüllung ein endgültiger Festpreis festgelegt werden kann. Dafür ermittelt er die Umrechnungsparameter für die Umwandlung eines Auftrags, der zu Selbstkostenerstattungspreisen abgeschlossen wurde, in einen Auftrag mit endgültigem Festpreis;
 - c) er führt Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch, die insbesondere ein Kostenvorausschätzungssystem umfassen;
 - d) er legt die geeigneten Grundsätze, Instrumente und Verfahren für die Durchführung der Aufträge fest, insbesondere für die Feststellung und Kontrolle der Erstattungsfähigkeit der Kosten, die vom Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern bei der Auftrags Erfüllung verauslagt wurden, und für die Aufnahme von Zusätzen in den Vertrag;
 - e) er überprüft, ob vom Auftragnehmer und seinen Unterauftragnehmern die im Vertrag festgehaltenen Rechnungslegungsstandards und die Verpflichtung zur Vorlage von beweiskräftigen Rechnungsunterlagen eingehalten werden;
 - f) er vergewissert sich während der Auftrags Erfüllung ständig von der Wirksamkeit der Grundsätze, Instrumente und Verfahren nach Buchstabe d.

Artikel 13h

Auftragszusätze

Der öffentliche Auftraggeber und die Auftragnehmer können den Auftrag durch einen Zusatz ändern, sofern dieser Zusatz folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Er ändert nicht den Auftragsgegenstand;
- b) er stört nicht das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags;
- c) er bewirkt nicht die Aufnahme von Bedingungen, die, wenn sie von Anfang an in den Auftragsunterlagen gestanden hätten, dazu geführt hätten, dass andere als die ursprünglichen Bieter zugelassen worden wären oder ein anderes als das ausgewählte Angebot den Zuschlag erhalten hätte.

Artikel 13i

Vergabe von Unteraufträgen

1. Der öffentliche Auftraggeber verlangt vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen auf Wettbewerbsbasis als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen – insbesondere an KMU und neue Marktteilnehmer – vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem er selbst angehört.
2. Der öffentliche Auftraggeber drückt den geforderten Teil des Auftrags, der als Unterauftrag zu vergeben ist, als Spanne mit Mindest- und Höchstprozentsatz aus. Bei der Festlegung dieser Prozentsätze berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber, dass diese Prozentsätze im Verhältnis zum Gegenstand und Wert des Auftrags, zur Art des jeweiligen Wirtschaftszweigs und insbesondere zum festgestellten Wettbewerbsumfang und industriellen Potenzial stehen.

3. Falls der Bieter in seinem Angebot angibt, dass er beabsichtigt, keinen Teil des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben oder aber lediglich einen Teil unterhalb der Mindestspanne nach Absatz 2 als Unterauftrag zu vergeben, nennt er dem öffentlichen Auftraggeber die Gründe hierfür. Der öffentliche Auftraggeber übermittelt diese Informationen der Kommission.
4. Der öffentliche Auftraggeber kann die Unterauftragnehmer, die der Kandidat ausgewählt hat, in der Phase des Zuschlagsverfahrens für den Hauptauftrag, und die des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, bei der Auftragserfüllung ablehnen. Er begründet seine Ablehnung schriftlich; sie kann sich nur auf Kriterien stützen, die auch bei der Auswahl der Bieter für den Hauptauftrag angewandt wurden.

KAPITEL IV

DATEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Artikel 14

Daten- und Informationspolitik im Rahmen von Copernicus

1. Die Daten- und Informationspolitik für Maßnahmen, die im Rahmen von Copernicus finanziert werden, unterstützt die in Artikel 2 aufgeführten Ziele und die folgenden Einzelziele:
 - a) Förderung der Nutzung und des Austauschs von Copernicus-Daten und -Informationen;
 - b) Stärkung der Erdbeobachtungsmärkte in Europa, insbesondere der nachgelagerten Branchen im Hinblick auf eine Steigerung von Wachstum und Beschäftigung;
 - c) Steigerung der Nachhaltigkeit und Kontinuität der Bereitstellung von Copernicus-Daten und -Informationen;
 - d) Unterstützung der europäischen Forschungs-, Technologie- und Innovationsgemeinschaften.

2. Daten spezieller Missionen und Copernicus-Informationen werden auf Copernicus-Verbreitungsplattformen unter vorab festgelegten technischen Bedingungen vollständig, offen und kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei folgende Beschränkungen gelten:
 - a) Lizenzbedingungen für Daten und Informationen Dritter,
 - b) Verbreitungsformate, Merkmale und Mittel zur Verbreitung,
 - c) Sicherheitsinteressen und Außenbeziehungen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten,
 - d) Gefahr einer durch Sicherheits- oder technische Gründe bedingten Störung des Systems, das Copernicus-Daten und -Informationen erstellt;
 - e) **Sicherstellung eines zuverlässigen Zugangs zu Copernicus-Daten und -Informationen für europäische Nutzer.**

Artikel 15

Bedingungen und Beschränkungen für den Zugang zu und die Verwendung von Copernicus-Daten und -Informationen

1. Unter Berücksichtigung der Daten- und Informationspolitik Dritter und unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften und Verfahren, die auf weltraumgestützte und In-situ-Infrastrukturen unter nationaler Kontrolle oder unter der Kontrolle internationaler Organisationen Anwendung finden, kann die Kommission nach Artikel 21 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes verabschieden:
 - a) die Bedingungen und Verfahren, die für den Zugang zu sowie die Erfassung und Verwendung von Copernicus-Daten und -Informationen gelten und die Mittel zur Verbreitung umfassen;
 - b) die zur Verhinderung einer Störung der Copernicus-Daten und -Informationen einschließlich des prioritären Zugangs notwendigen spezifischen technischen Kriterien;

- c) die Kriterien und Verfahren für die Einschränkung des Erwerbs oder der Verbreitung von Copernicus-Daten und -Informationen aufgrund von kollidierenden Rechten.
- 1a. Unter Berücksichtigung der Daten- und Informationspolitik Dritter und unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften und Verfahren, die auf weltraumgestützte und In-situ-Infrastrukturen unter nationaler Kontrolle oder unter der Kontrolle internationaler Organisationen Anwendung finden, kann die Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 20 Absatz 3 Maßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:
- a) die Bedingungen und Verfahren für die Übermittlung und Nutzung von Daten spezieller Missionen, die an Empfangsstationen oder über spezielle Breitbandverbindungen übermittelt werden, die nicht Teil des Programms Copernicus sind;
 - b) die Bedingungen und Verfahren für die Archivierung von Copernicus-Daten und -Informationen;
 - c) die Kriterien für die Durchführung der Leistungsbewertung.
2. Im Einklang mit dieser Verordnung und den geltenden Rechten Dritter legt die Kommission die einschlägigen Lizenzbedingungen und -verfahren für die Daten spezieller Missionen und Copernicus-Informationen und die Übermittlung von Satellitendaten an Empfangsstationen oder über spezielle Breitbandverbindungen, die nicht Teil des Programms Copernicus sind, fest.

Artikel 16

Schutz von Sicherheitsinteressen

1. Sicherheitsfragen werden in dem in Artikel 20 Absatz 1 genannten Copernicus-Ausschuss (Sicherheitsausschuss) behandelt.

2. Die Kommission bewertet den Sicherheitsrahmen von Copernicus und berücksichtigt dabei die in Artikel 2 aufgeführten Ziele¹¹. Zu diesem Zweck prüft sie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, die erarbeitet werden müssen, um etwaige Gefährdungen oder Bedrohungen der Interessen oder der Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu vermeiden, insbesondere um die Wahrung der im Beschluss 2001/844/EG der Kommission¹² und im Beschluss 2013/488/EU des Rates¹³ niedergelegten Grundsätze sicherzustellen.
3. Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse legt die Kommission die erforderlichen sicherheitsbezogenen technischen Spezifikationen für Copernicus im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 3 fest.
4. Die Kommission kann bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten technischen Spezifikationen des Sicherheitsrahmens von unabhängigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten unterstützt werden.
5. ¹⁴Ungeachtet des Absatzes 3 erlässt der Rat die Maßnahmen, die erforderlich sind, wenn die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten durch von Copernicus bereitgestellte Daten und Informationen beeinträchtigt sein könnte.

¹¹ Hierzu wird zur Ersetzung des Erwägungsgrunds 22 ein neuer Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut aufgenommen:
"[in Erwägung nachstehender Gründe:] Da es sich bei Copernicus um ein ziviles Programm unter ziviler Kontrolle handelt, sollte dem Erwerb von Daten und der Erstellung von Informationen, einschließlich hochauflösender Bilder, die keine Gefährdung oder Bedrohung der Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten darstellen, Priorität eingeräumt werden. Da jedoch bestimmte Copernicus-Daten und -Informationen möglicherweise geschützt werden müssen, um die sichere Verbreitung dieser Informationen im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten alle Teilnehmer an Copernicus einen Schutz von EU-Verschlusssachen sicherstellen, der dem Schutz nach den Sicherheitsvorschriften im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission sowie nach den Sicherheitsvorschriften des Rates im Anhang des Beschlusses 2013/488/EU des Rates mindestens gleichwertig ist."

¹² Beschluss 2001/844/EG der Kommission zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1).

¹³ Beschluss 2013/488/EU des Rates über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

¹⁴ Hierzu wird ein neuer Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut aufgenommen:
"[in Erwägung nachstehender Gründe:] Da bestimmte Copernicus-Daten und -Informationen, einschließlich hochauflösender Bilder, Auswirkungen auf die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten haben können, sollte der Rat ermächtigt werden, die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Gefährdungen und Bedrohungen der Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu erlassen."

6. Werden EU-Verschlussachen im Rahmen von Copernicus erstellt oder bearbeitet, so müssen alle Teilnehmer einen Schutz gewährleisten, der dem Schutz nach den Vorschriften im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG der Kommission und im Anhang des Beschlusses 2013/488/EU des Rates gleichwertig ist.

KAPITEL V

VERSCHIEDENES

Artikel 16a

Internationale Zusammenarbeit

1. Die folgenden Länder oder internationalen Organisationen können sich auf der Grundlage entsprechender Abkommen am Programm Copernicus beteiligen:
 - a) die Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, gemäß den darin festgelegten Bedingungen;
 - b) die Kandidatenländer sowie potenziellen Kandidatenländer gemäß den mit diesen Ländern vereinbarten Rahmenabkommen oder einem Protokoll zu einem Assoziierungsabkommen über die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen einer Beteiligung dieser Länder an Programmen der Union;
 - c) die Schweiz, andere nicht unter den Buchstaben a und b genannte Drittländer sowie internationale Organisationen gemäß den Übereinkünften, die die Union mit solchen Drittländern oder internationalen Organisationen nach Artikel 218 AEUV geschlossen hat und in denen die für deren Beteiligung geltenden Bedingungen und Modalitäten festgelegt sind.

2. Die in Absatz 1 genannten Länder oder internationalen Organisationen können finanzielle Beteiligungen oder Sachleistungen in das Programm Copernicus einbringen. Die finanziellen Beteiligungen sind als externe zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 996/2012 zu behandeln. Finanzielle Beteiligungen und Sachleistungen sind gemäß den Bedingungen der mit dem jeweiligen Drittland oder der jeweiligen internationalen Organisation geschlossenen Übereinkunft zulässig.
3. Die internationale Koordinierung von Beobachtungssystemen und des damit verbundenen Datenaustauschs kann im Rahmen von Copernicus erfolgen, um seine globale Dimension und Komplementarität zu stärken, wobei die bestehenden internationalen Vereinbarungen und Koordinierungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Artikel 17

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dem Programm Copernicus finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob es im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag über Finanzierung aus dem Programm Copernicus zu Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union gekommen ist.
4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfeentscheidungen, die sich aus der Durchführung des Programms Copernicus ergeben, Bestimmungen enthalten, die die Kommission, den Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 18

Eigentümerschaft

1. Die Union ist Eigentümer aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die im Rahmen des Programms Copernicus entstehen oder entwickelt werden, vorbehaltlich von Vereinbarungen, die mit Dritten, soweit dies angebracht ist, in Bezug auf bestehende Eigentumsrechte geschlossen wurden.
2. Die Bedingungen für die Übertragung des Eigentums an die Union werden in den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen festgelegt.

3. Die Kommission sorgt für die optimale Nutzung der in diesem Artikel genannten Vermögenswerte; sie verwaltet insbesondere die mit dem Programm Copernicus im Zusammenhang stehenden Rechte des geistigen Eigentums so wirksam wie möglich und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit, die Rechte der Union am geistigen Eigentum zu schützen und zu verwerten, die Interessen aller Akteure und die Notwendigkeit einer harmonischen Entwicklung der Märkte und der neuen Technologien. Zu diesem Zweck sorgt sie dafür, dass die im Rahmen von Copernicus geschlossenen Verträge die Möglichkeit vorsehen, Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus Arbeiten im Rahmen von Copernicus ergeben, an Dritte zu übertragen oder diesen zu gewähren.

Artikel 19

Unterstützung der Kommission

1. Die Kommission kann durch unabhängige Sachverständige, die verschiedenen, mit Copernicus zusammenhängenden Bereichen angehören, ein breites Spektrum von Akteuren, darunter Copernicus-Nutzer, vertreten und von den für Raumfahrt zuständigen nationalen Stellen unterstützt werden, die ihr das notwendige technische und wissenschaftliche Wissen zur Verfügung stellen und die interdisziplinäre und sektorübergreifende Dimension gewährleisten, wobei die einschlägigen bestehenden Initiativen auf Unionsebene und auf nationaler und regionaler Ebene zu berücksichtigen sind.
2. Der Copernicus-Ausschuss wird über die der Kommission von Sachverständigen unterbreiteten Empfehlungen umfassend informiert.

Artikel 20

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss ("Copernicus-Ausschuss") unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Der Copernicus-Ausschuss tritt jeweils in unterschiedlicher Zusammensetzung insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsaspekte ("Sicherheitsausschuss") zusammen.

- 1a. Der Copernicus-Ausschuss richtet das "Nutzerforum" als Arbeitsgruppe ein, die den Ausschuss im Einklang mit seiner Geschäftsordnung zu Aspekten der Nutzeranforderungen berät.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Vertreter der Stellen, die mit Aufgaben des Programms Copernicus betraut sind, werden gegebenenfalls als Beobachter an den Arbeiten des Copernicus-Ausschusses unter den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen beteiligt.
5. Die von der Union geschlossenen Vereinbarungen nach Artikel 16a können gegebenenfalls die Teilnahme der Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen an den Arbeiten des Copernicus-Ausschusses unter den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen vorsehen.
6. Der Copernicus-Ausschuss tritt regelmäßig zusammen, vorzugsweise in jedem Quartal. Die Kommission legt in jeder Sitzung einen Bericht über die Fortschritte beim Programm Copernicus vor. Diese Berichte enthalten einen allgemeinen Überblick über Stand und Entwicklungen des Programms Copernicus, insbesondere im Hinblick auf Risikomanagement, Kosten, Zeitplan, Leistung, Beschaffungen und die einschlägigen Empfehlungen an die Kommission gemäß Artikel 19.

Artikel 21

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 15 Absatz 1 wird der Kommission für die Laufzeit des Programms Copernicus übertragen.

3. Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird an dem Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig.
5. Delegierte Rechtsakte, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 erlassen wurden, treten nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieser Rechtsakte an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 22

Bewertung

1. Die Kommission erstellt spätestens **Ende 2017** einen Bewertungsbericht, der über die Verwirklichung der Ziele, die mit den durch das Programm Copernicus finanzierten Aufgaben angestrebt wurden, und über die Ergebnisse und Auswirkungen, den Mehrwert für Europa und die Effizienz des Ressourceneinsatzes Aufschluss gibt. Bei der Bewertung wird Augenmerk darauf gelegt, dass alle Ziele auf Dauer relevant sind und dass durch die Maßnahmen ein Beitrag zu den in Artikel 2 beschriebenen Zielen geleistet wird. Bei der Bewertung werden insbesondere die Auswirkungen der Daten- und Informationspolitik auf Akteure **und** nachgelagerte Nutzer **sowie der Einfluss auf Unternehmen und auf nationale und private Investitionen in Erdbeobachtungsinfrastrukturen** beurteilt.

2. Die Kommission führt die in Absatz 1 genannte Bewertung in enger Zusammenarbeit mit den Betreibern durch, und die Nutzer des Programms Copernicus untersuchen die Effektivität und Effizienz des Programms sowie dessen Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen das Ergebnis dieser Bewertungen, **und sie schlägt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Korrektur negativer Ergebnisse vor.**
3. Wenn notwendig, können die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Unterstützung unabhängiger Einrichtungen eine Bewertung der Methoden zur Durchführung der Vorhaben sowie der Auswirkungen ihrer Durchführung vornehmen, um zu beurteilen, ob die vorgegebenen Ziele, auch in Bezug auf den Umweltschutz, erreicht wurden.
4. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, eine spezifische Bewertung der Maßnahmen und der damit zusammenhängenden und im Rahmen dieser Verordnung geförderten Vorhaben vorzunehmen oder ihr gegebenenfalls die für eine Bewertung dieser Vorhaben notwendigen Informationen und die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Artikel 23

Aufhebung

1. Die Verordnung (EU) Nr. 911/2010 wird aufgehoben.
2. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 getroffene Maßnahmen bleiben in Kraft.
3. Verweise auf die aufgehobene Verordnung (EU) Nr. 911/2010 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle im Anhang.

Artikel 24¹⁵

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident Der Präsident

¹⁵ Hierzu wird ein neuer Erwägungsgrund (letzter Erwägungsgrund) mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

"[in Erwägung nachstehender Gründe:] Es empfiehlt sich, die Geltungsdauer von Copernicus an die Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 * [* ABl.] anzugleichen. Daher sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten."

Entsprechungstabelle

Alte Nummer (Verordnung (EU) Nr. 911/2010 ¹⁶)	Neue Nummer (Diese Verordnung) ¹⁷
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 4 bis 6
Artikel 3	Artikel 2 und 3
Artikel 4	Artikel 11 und 12
Artikel 5	Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 2 und 3
Artikel 6	
Artikel 7	Artikel 10
Artikel 8	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 14 und 15
Artikel 10	Artikel 21 Absätze 1, 2 und 4
Artikel 11	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 12	Artikel 21 Absatz 5
Artikel 13	Artikel 16
Artikel 14	Artikel 22
Artikel 15	Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8
Artikel 16	Artikel 20
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 17
Artikel 19	Artikel 24
Anhang	Artikel 2 bis 6

¹⁶ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1.

¹⁷ Diese Nummerierung bezieht sich auf den Vorschlag der Kommission und muss aktualisiert werden.